Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Dingelstädt

" 1. Änderung Bebauungsplan VOR DER TRIFT Nr. 4/92 "

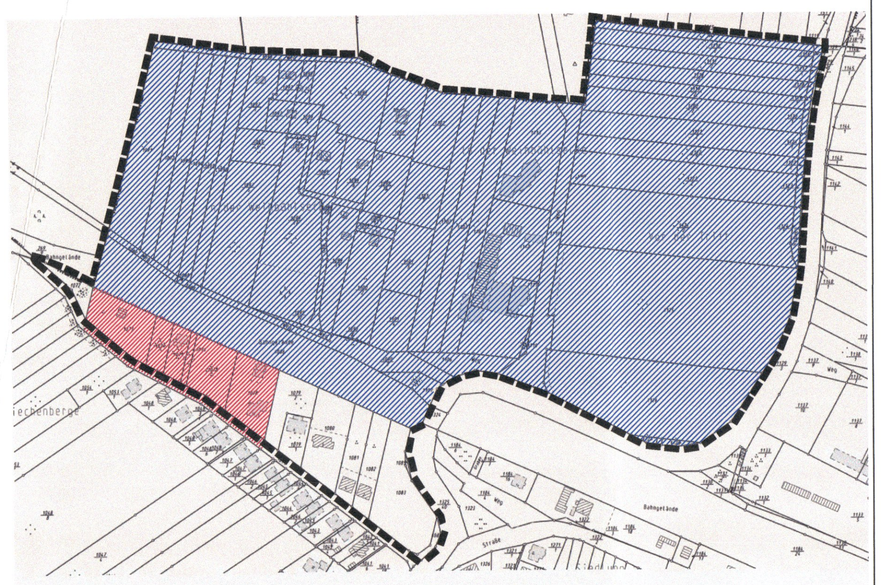

Planbereich 1. Änderung

Aufhebungsfläche

GELTUNGSBEREICH B–PLANBEREICH
"VOR DER TRIFT NR. 4/92"

Planzeichnung (Teil A)

KARTENGRUNDLAGE: KATASTERPLAN M 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN: M 1 : 500

Planzeichenerklärung

(Planzeichen gemäß § 2 PlanzV 90)

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 und 12 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung – besonderer Nutzungszweck
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

WA — allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)

0.4 — Grundflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze
TH — maximale Traufhöhe
EH, DH — Einzelhaus, Doppelhaus

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise
Baugrenze
FD; SD; WD — Dachformen (FD–Flachdach; SD–Satteldach; WD–Walmdach)

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche

5. Hauptversorgungs– und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Gas — Gasleitung unterirdisch
RW — Regenwasserleitung unterirdisch
SW — Schmutzwasserleitung unterirdisch
TW — Trinkwasserleitung unterirdisch

6. Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

7. Anpflanzen/ Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. 25b BauGB)

Erhaltung von Bäumen

II. Festsetzungen räumlicher Geltungsbereiche

(§ 9 Abs. 7 und § 12 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

III. Sonstige Darstellungen

(keine Festsetzungen)

Bestandsgebäude
Flurstücksgrenze
122/4 — Flurstücksnummer
39 — Maßangabe in Metern

Nutzungsschablone:

Allgemeines Wohngebiet	
Grundflächenzahl	max. Traufhöhe
Bauweise (Haustyp)	Dachform

Textliche Festsetzungen (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB I.V.m. § 11 (3) Nr. 2 BauNVO)

1.1. Allgemeines Wohngebiet – Das allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen.

1.2. Festlegung zu Nutzungseinschränkungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
Auf Grund der topographischen und erschließungstechnischen Bedingungen ausgewiesenen WA–Gebiet nicht zulässig:
1. Läden, Schank– und Speisewirtschaften
2. nichtstörende Handwerks– und Gewerbebetriebe, für deren Betrieb separate Gebäude notwendig sind.
3. Betriebe des Beherbergungswesens
4. Anlagen für Verwaltung
5. Gartenbaubetriebe
6. Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 16 BauNVO)

2.1. Die in der Nutzungsschablone dargestellte Grundflächenzahl (GRZ) stellt die zulässige Obergrenze dar. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird nach § 19 BauNVO ermittelt. Dabei wird eine nach Abs. 4 mögliche Überschreitung nicht zugelassen.

3. Höhe der baulichen Anlagen
(§ 18 BauNVO)

3.1. Auf Grund der Zulässigkeit vieler Dachformen ist im Bebauungsplan nur die maximale Traufhöhe angegeben.

3.2. Die Traufhöhe ist das Maß zwischen dem Schnitt der Außenwand mit der Dachoberfläche bzw. bei Flachdächern die Oberkante der Außenwand.

3.3. Die Fußbodenoberkante des höchst möglich gelegenen Aufenthaltsraumes darf nicht höher als 6.5 m über dem Bezugspunkt des Geländes liegen.

3.4. Bezugspunkt für die Festlegung der Traufe– und Geschosshöhen sowie der Oberkante des 1. Obergeschosses ist die Höhe des gewachsenen Geländes auf der Südseite der Gebäude.

4. Bauweise
(§ 22 BauNVO)

4.1. Es wird eine offene Bauweise festgelegt, d.h. die Häuser werden mit seitlichen Abstand zur Grenze errichtet.

4.2. Zulässig sind Einzel– und Doppelhäuser. Doppelhäuser sind auf Grund der vorhandenen Flurstücksbreiten nur auf den Flurstücken 1074, 1075 und 1076 zugelassen.

4.3. Die Länge der Doppelhäuser wird auf maximal 24 m begrenzt.

5. Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 23 BauNVO)

5.1. Garagen und nicht überdachte Stellplätze dürfen auch zwischen Erschließungsstraßen und Baufeld eingeordnet werden. Die Vorderkante muss jedoch einen Mindestabstand von 1 Meter zur Grundstücksgrenze einhalten.

5.2. Carports und offene Überdachungen sind von der Regelung gem. Pkt. 5.1. ausgeschlossen.

5.3. Garagen und Nebengebäude dürfen unter Einhaltung der vorgegebenen GRZ auch außerhalb (nördlich) des Baufeldes errichtet werden.

5.4. Garagen und Nebengebäude sind grundsätzlich nur eingeschossig zulässig.

5.5. Befestigte Grundstücksfreiflächen sind vorzugsweise mit wasserdurchlässigen und versickerungsfähigen Belägen auszuführen bzw. vom Gefälle so anzulegen, dass sie in Grünflächen entwässern.

6. Grünplanerische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

6.1. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

6.1.1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 9 Abs.1 ThürBO gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

6.1.2. Pro angefangene 400 m^2 begrünender Grundstücksfreifläche sind mind. 2 klein– oder *mittelkronige, heimische, standortgerechte Laubbäume (Pflanzliste 1)* oder Obst–Hochstämme regionaltypischer Sorten (Pflanzliste 3) sowie 20 freiwachsende Sträucher (Pflanzliste 2) zu pflanzen. Form–Gehölze können nicht mit angerechnet werden, hingegen aber Sträucher in freiwachsenden Hecken als Entfriedung.

6.1.3. Der Anteil der Nadelgehölze an der Gesamtgehölzpflanzung darf 20% nicht überschreiten.

6.1.4. Auf den Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
– sind zusätzlich 10 Obstbäume sowie eine Blutbuche zu erhalten, dauerhaft zu entwickeln und bei Abgang artgleich zu ersetzen.
– ist zusätzlich auf einem Drittel der Fläche als natürliche Abpflanzung zur freien Landschaft und zum Erhalt der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten europäisch geschützter Arten (Brutvögel) der vorhandene Strauchbestand zu erhalten, zu entwickeln und bei Abgang mit Arten gem. Pflanzliste 2 zu ersetzen.
– Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Flächen sind Zufahrten unzulässig.

6.1.5. Vorhandene und neu anzupflanzende Gehölze im Geltungsbereich sind zu pflegen, fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

6.1.6. Mindestanforderungen an die zu pflanzende Qualität sind:
– Bäume: Hochstamm, Stammumfang 12–14 cm, 3 x verpflanzt
– Sträucher: Höhe 60–100 cm, 3 Triebe, 2 x verpflanzt

6.1.7. Pflanzliste 1 – klein u. mittelkronige Laubbäume
– Wild–Apfel (Malus communis)
– Wild–Birne (Pyrus communis)
– Eberesche (Sorbus aucuparia)
– Elsbeere (Sorbus torminalis)
– Feldahorn (Acer campestre)
– Hainbuche (Carpinus betulus)
– Mehlbeere (Sorbus aria/intermedia)
– Speierling (Sorbus domestica)
– Vogelkirsche (Prunus avium)

Pflanzliste 2 – heimische, standortgerechte Sträucher
– Faulbaum (Rhamnus frangula)
– Hasel (Corylus avellana)
– Liguster (Ligustrum vulgare)
– Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
– Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
– Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
– Weißdorn (Crataegus laevigata, C. monogyna)
– Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)

Pflanzliste 3 – regionaltypische Obstbaum–Sorten (Auswahl)
Apfel (Malus domestica):
– Albrechtapfel
– Bohnapfel
– Boskoop
– Dülmener Rosenapfel
– Geheimrat Oldenburg
– Gravensteiner
– James Grieve
– Landsberger Renette
– Nordhausen
– Klarapfel
– Roter Kranstapfel
– Wilhelmsapfel
– Roter Sternrenette
Sauerkirsch (Prunus cerasus):
– Morellenfeuer
– Schattenmorelle
Süßkirsche (Prunus avium):
– Große Schwarze Knorpel
– Hedelfinger Riesenkirsche
– Teichners Schwarze Herzkirsche
Pflaume (Prunus domestica):
– Anna Späth
– Hauszwetsche
– Lützelsachsen
– Ontarioplaume
– Wangenheim
Birne (Pyrus communis):
– Alexander Lucas
– Bosc' Flaschenbirne
– Clapps Liebling
– Gellert's Butterbirne
– Gute Luise
– Konferenzbirne

6.2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.2.1. Auf den Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) sind durch den Eigentümer mind. 2 verschiedenartige Ersatzquartiere für Fledermäuse und mind. 3 verschiedenartige Ersatzniststätten für Höhlenbrüter anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Diese sind gemäß den Herstellerangaben an vorhandenen Bäumen anzubringen. Die Bäume dürfen dabei nicht beschädigt werden (siehe Empfehlung im Artenschutzfachbeitrag da Anlage des Umweltberichts).
Die geforderten Maßnahmen sind bis zum Beginn der Bauarbeiten umzusetzen.

6.3. Zuordnungsfestsetzungen und Kostenabrechnungen:
Zuordnung von Flächen und Maßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

6.3.1. Die erforderlichen Flächen und Maßnahmen zur Durchführung der grünordnerischen und landschaftspflegerischen textlichen Festsetzungen werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB den Baugrundstücken in dem Wohngebiet zugeordnet und sind gemäß § 135a Abs. 1 BauGB von dem jeweiligen Grundstückseigentümer durchzuführen.
Die zusätzlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen bzw. die entsprechende Ersatzvornahmeabzählungen gem. städtebaulichem Vertrag zwischen der Stadt Dingelstädt und der Unteren Naturschutzbehörde Eichsfeldkreis werden gem. § 9 Abs. 1a BauGB den Baugrundstücken in dem Wohngebiet, die noch bebaubar sind, zugeordnet.

7. Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 4 BauGB)

7.1. Für das Plangebiet sollen auf Grund der Ortsrandlage und der geringen Einsehbarkeit Gebäude mit Flachdach, Pultdach, Satteldach und Walmdach zugelassen werden.

7.2. Folgende Dachneigungen werden für die geneigten Dächer der Haupt– und Nebengebäude vorgegeben,
- Satteldächer: 42 – 48 grad
- Pultdächer : bis 36 grad
- Walmdächer : 24 – bis 42 grad

7.3. Garagen an der Straße (südlich des Baufeldes) sind nur als Flachdachgebäude mit einer maximalen Höhe von 3,5 m zulässig.

7.4. Zulässig für Wohn– und Nebengebäude sind Dacheindeckungen aus Ziegeln und Biberschwanzdeckungen in den Farben rot (RAL 2001) bis rotbraun (RAL 8004) und anthrazit (RAL 7016) in matter Engobe sowie Gründächer.
Zulässig sind auch Eindeckungen aus Naturschiefer und Stehfalzdeckungen (aus Titanzink, Kupfer oder Aluminium in matter, naturbelassener Oberfläche oder mit Farbgebung in RAL 7000 bzw. 7031).

7.5. Ausnahmen von Pkt. 7.4. sind für Flachdächer zulässig (Dachhaut aus Schwellbahn begrütes Flachdach). Weitere Ausnahmen werden zugelassen, wenn dies zur Gewinnung aktiver und passiver Sonnenenergie notwendig ist.

7.6. Die Errichtung von Holzhäusern in Blockbauweise (z.B. kanadische Blockhäuser) ist nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen zur Satzung

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in der zur Zeit gültigen Fassung.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in der zur Zeit gültigen Fassung.
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (GVBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung.
4. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 16.03.2004 (GVBl. TH S. 349), zuletzt geändert am 05.02.2008, in der zur Zeit gültigen Fassung.
5. Bundes– Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), in der zur Zeit gültigen Fassung.
6. Thüringer Gemeinde– und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung– ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 08.04.2009 (GVBl. S. 320 und 345) in der zur Zeit gültigen Fassung.
7. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thür Naturschutzgesetz– ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Hinweis

– Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises oder dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Übersichtslageplan

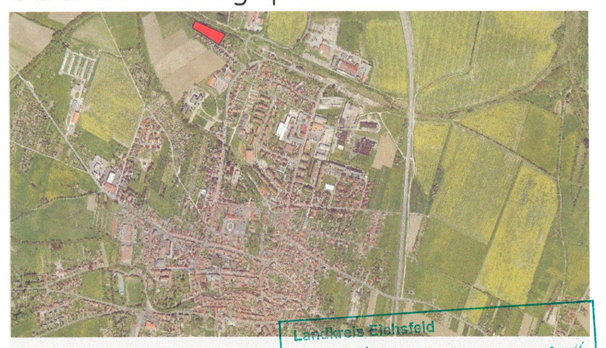

Planbereich der Satzung

Landratsamt
Die Genehmigung der Satzung B-Plan Nr 16 "1. Änderung Bebauungsplan Vor der Trift" erfolgte unter Az.: 610-4631.004/012-6653808-Dingelstädt
mit Nebenbestimmungen und Hinweisen vom 4.10.13
Heiligenstadt, den
Landrat
Im Auftrag

Eingehen als Entwurfsfeld

ARCHITEKTURBÜRO THANHEISER
FREIER ARCHITEKT – DIPLOMINGENIEUR
ORIGINAL DER GEMEINDE
Bahnhofstraße 54 , 37351 Dingelstädt
Telefon 036075/ 62207
Fax 036075/ 61001
E–Mail architekt–thanheiser@t–online.de

MASZSTAB: M 1 : 500	Bebauungsplan Nr. 16 "1. Änderung Bebauungsplan VOR DER TRIFT Nr. 4/92"	BEARBEITER: Thanheiser
STAND: Mai 2013		GEZECHNET: Raabe
Satzung	Stadt Dingelstädt Geschwister–Scholl–Str. 26/28 37351 Dingelstädt	ARCHITEKT
BLATT–NR: 01		

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in seiner Sitzung am 26.06.2012 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 16 "1. Änderung Bebauungsplan VOR DER TRIFT Nr. 4/92" aufzustellen. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu ist am 13.07.2012 im "Unstrut–Journal", dem Amtsblatt der VG Dingelstädt, erfolgt.

Stadt Dingelstädt, den 31.07.13 — Der Bürgermeister

In Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat der Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 23.07.2012 bis 31.08.2012 im Bauamt der VG Dingelstädt zu Jedermann Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Art und die Dauer der Auslegung sind im "Unstrut–Journal" am 13.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Bekanntmachung erfolgte mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Stadt Dingelstädt, den 31.07.13 — Der Bürgermeister

Die Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.07.2012 von der Auslegung benachrichtigt und unter Berücksichtigung ihres Aufgabenbereiches zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert worden.

Stadt Dingelstädt, den 31.07.13 — Der Bürgermeister

Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit bzw. der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am 07.12.2012 geprüft und abgewogen.

Stadt Dingelstädt, den 31.07.13 — Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 "1. Änderung des Bebauungsplanes VOR DER TRIFT Nr. 4/92" und die Begründung gebilligt.

Stadt Dingelstädt, den 31.07.13 — Der Bürgermeister

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), hat in der Zeit vom 28.01.2013 bis 01.03.2013 erneut zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Art und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich im Amtsblatt der VG Dingelstädt, dem "Unstrut–Journal", bekannt gemacht worden.
Die Bekanntmachung erfolgte mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
Es wurde auch darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Umweltbezogene Stellungnahmen sowie der Umweltbericht wurden als Bestandteil der Auslegungsunterlagen mit ausgelegt.

Stadt Dingelstädt, den 31.07.13 — Der Bürgermeister

Die Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.01.2013 von der erneuten Auslegung benachrichtigt und unter Berücksichtigung ihres Aufgabenbereiches zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert worden.

Stadt Dingelstädt, den 31.07.13 — Der Bürgermeister

Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am 21.05.2013 geprüft und abgewogen.
Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 21.06.2013 mitgeteilt worden.

Stadt Dingelstädt, den 31.07.13 — Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 16 "1. Änderung Bebauungsplan VOR DER TRIFT Nr. 4/92", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.05.2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner öffentlichen Sitzung als Satzung beschlossen und der Inhalt der Begründung gebilligt.

Stadt Dingelstädt, den 31.07.13 — Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 16 "1. Änderung Bebauungsplan VOR DER TRIFT Nr. 4/92" der Stadt Dingelstädt wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld angezeigt.

Stadt Dingelstädt, den ..... — Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Dingelstädt, den 22.10.2013 — Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 16 "1. Änderung Bebauungsplan VOR DER TRIFT Nr. 4/92" der Stadt Dingelstädt sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im "Unstrut–Journal", dem Amtsblatt der VG Dingelstädt, in der Ausgabe vom 24.11.13 bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften und von Mängeln des Bebauungsplanes sowie auf Rechtsfolgen gemäß § 214 und 215 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 BauGB hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Veröffentlichung am 15.11.13 in Kraft getreten.

Stadt Dingelstädt, den 19.11.2013 — Der Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Stadt Dingelstädt, den 23.08.2019 — Andrea Feuerborn, Der Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stadt Dingelstädt, den 23.08.2019 — Andrea Feuerborn, Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk – Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde – Worbis

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 06.AUG.2013 übereinstimmen.

Leinefelde–Worbis, den 06 AUG 2013 — i.A. Pfeifer, Katasterbereichsleiter